

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

No. 834.

 Inhalt: Zweites Nachtragsgesetz zum Volksschulgesetze vom 31. Juli 1900.

Zweites Nachtragsgesetz

vom 11. Mai 1914

zum Volksschulgesetze vom 31. Juli 1900.

Wir Heinrich der Siebenundwanzigste
 von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen,
 Herr zu Greiz, Kranichfeld, Cera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.
 verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

I.

Der § 31 des Volksschulgesetzes erhält folgenden Wortlaut:

Von den Schulgemeinden sind in unmittelbarer Verbindung mit der Volksschule Fortbildungsschulen für Knaben zu errichten und aus Mitteln der Schulkasse zu erhalten. Vergleiche aber hierzu die Vorschriften in den §§ 16, 27 und 44 des Gesetzes.

Zu besonderen Fällen kann von dem unmittelbaren Zusammenhang der Fortbildungsschule mit der Volksschule abgesehen werden. Andererseits können aber auch mehrere Schulgemeinden mit Genehmigung der oberen Schulbehörde zu einer gemeinschaftlichen Fortbildungsschule sich vereinigen. Auch können eine Schulgemeinde oder einzelne zu einer Schulgemeinde gehörige politische Gemeinden ihre Fortbildungsschulpflichtigen in anderen Fortbildungsschulen unterbringen.

Ausgegeben am 20. Mai 1914.

30